

Grundsätze des Qualitätsmanagements für Forschung, Wissenstransfer und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Vom 22. September 2016

Auf Grundlage der Evaluationsordnung der TU Dresden vom 30. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 02/2011 vom 27. April 2011, S. 43), die durch Satzung vom 31. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 02/2015 vom 13. Februar 2015, S. 17) geändert worden ist, hat der Senat am 11. Mai 2016 die folgenden Grundsätze des Qualitätsmanagements für Forschung, Wissenstransfer und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (im folgenden QMF) beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Grundsätze des QMF regeln die Evaluierung der Forschung auf Grundlage von § 9 Abs. 4 SächsHSFG sowie des Wissenstransfers und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Sie gelten für alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden.

§ 2

Zweck des QMF

Zweck des QMF ist die Unterstützung der Erbringung einer exzellenten Forschungsleistung an der TU Dresden. Zur Erfüllung dieses Zwecks dient das QMF insbesondere der Schaffung eines Erkenntnisgewinns über die Leistung in Forschung, Wissenstransfer und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Unterstützung von Strategiebildung und Steuerung und der Verbesserung der Forschungsleistung, des Wissenstransfers und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es leistet zudem einen Beitrag zur Rechenschaftslegung der TU Dresden. Mithilfe der Verfahren des QMF soll ein Höchstmaß an Transparenz der Forschungsqualität geschaffen werden und die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Forschung, im Wissenstransfer und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der TU Dresden ausgebaut werden.

§ 3

Grundlagen des QMF

(1) Die evaluierten Einheiten im QMF (im folgenden Evaluationseinheiten) sind Fakultäten bzw. Fachrichtungen und Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen. Von diesen Evaluationseinheiten kann bei sehr großen bzw. sehr fachheterogenen Fakultäten abgewichen werden. In diesen Sonderfällen kann die Evaluationseinheit nur ein Teilgebiet einer Fakultät umfassen.

(2) Dem QMF liegt ein Regelkreislauf zugrunde. Ausgehend vom Leitbild, dem Entwicklungsplan und dem Zukunftskonzept der TU Dresden ist im Auftrag des Rektorats zum Zwecke der Evaluation von Forschung, Wissenstransfer und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (im folgenden Forschungsevaluation) eine Empfehlung zu Kernkriterien für die Evaluation von Forschung, Wissenstransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der TU Dresden (vgl. Anlage) erarbeitet worden. Die fachspezifische Anwendung, Differenzierung und Ergänzung der Kernkriterien in der Forschungsevaluation legt das Rektorat im Benehmen mit der Evaluationseinheit fest. Sie dient der Evaluation der Leistung in der Forschung, im Wissenstransfer und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Zur Erfassung der Forschungsleistungen dienen insbesondere das Forschungsinformationssystem sowie ergänzende Instrumente. Zu Zwecken der Vergleichbarkeit nach § 9 Abs. 6 SächsHSFG orientiert sich die Erfassung an hochschulübergreifenden Standards wie dem Kerndatensatz Forschung des Wissenschaftsrates.

§ 4

Akteurinnen und Akteure sowie deren Zuständigkeiten

(1) Das Qualitätsmanagement ist eine Leitungsaufgabe des Rektorats, die in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen, den Fakultäten und den Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen ausgeübt wird.

(2) Für jede Fakultät oder Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung ist die Dekanin bzw. der Dekan oder die Leiterin bzw. der Leiter der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung die bzw. der Evaluationsverantwortliche für die Forschungsevaluation. Diese Verantwortung kann an die Fachrichtungssprecherin bzw. den Fachrichtungssprecher, die Prodekanin bzw. den Prodekan für Forschung oder in Sonderfällen an eine Evaluationsverantwortliche bzw. einen Evaluationsverantwortlichen des evaluierten Teilgebiets der Fakultät übertragen werden.

(3) Für die Durchführung der Forschungsevaluation ist die bzw. der Evaluationsverantwortliche zuständig. Sie bzw. er wird dabei von der Einheit Qualitätsmanagement Forschung unterstützt.

(4) Die Einheit Qualitätsmanagement Forschung begleitet das Maßnahmenmonitoring nach Abschluss der Forschungsevaluation.

II. VERFAHREN DES QMF

§ 5

Forschungsevaluation

(1) Jede Evaluationseinheit wird im Rahmen des QMF evaluiert. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

(2) Der Zeitplan der Forschungsevaluation von Evaluationseinheiten wird vom Rektorat im Benehmen mit den Bereichen, Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen festgelegt. Evaluationseinheiten werden in der Regel alle sieben Jahre evaluiert.

(3) Der Betrachtungszeitraum der Forschungsevaluation umfasst in der Regel die vergangenen sieben Jahre bzw. den zur vorherigen Forschungsevaluation vergangenen Zeitraum.

(4) Die Forschungsevaluation besteht aus einer Selbst- und einer Fremdevaluation, sowie der Zielvereinbarung von Folgemaßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Das Rektorat unter Federführung der Prorektorin bzw. des Prorektors für Forschung beauftragt die Evaluationseinheit mit der Durchführung der Forschungsevaluation und die Einheit Qualitätsmanagement Forschung mit der Unterstützung dieses Verfahrens.

(5) Die Evaluationseinheit erstellt in der Selbstevaluation einen Selbstbericht auf Basis gesamtuniversitärer und fachspezifischer Qualitätskriterien für Forschung, Wissenstransfer und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Evaluationseinheit wird in der Erstellung des Selbstberichts von der Einheit Qualitätsmanagement Forschung unterstützt. Der Selbstbericht ist der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung und der externen Evaluationskommission zuzuleiten.

(6) Die Evaluationseinheit wird in der Fremdevaluation von einer Evaluationskommission externer Fachgutachterinnen und Fachgutachter evaluiert. Sie besteht in Abhängigkeit von Größe und fachlicher Heterogenität der Evaluationseinheit aus vier bis acht Mitgliedern. Umfang der Evaluationskommission und Auswahl der Mitglieder, sowie der bzw. des Vorsitzenden wird vom Rektorat im Benehmen mit der Evaluationseinheit festgelegt. Die Fachgutachterinnen und Fachgutachter besuchen die Evaluationseinheit in einer in der Regel zweitägigen Begehung und verfassen den Evaluationsbericht. Die Einheit Qualitätsmanagement Forschung unterstützt die formale Auswahl der Evaluationskommission, die Vorbereitung und Durchführung der Begehung, sowie die Evaluationskommission in der Erstellung des Evaluationsberichts. Der Evaluationsbericht ist der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung und der Evaluationseinheit zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung informiert das Rektorat und den Senat über den Evaluationsbericht.

(7) Das Rektorat unter Federführung der Prorektorin bzw. des Prorektors für Universitätsplanung und die Evaluationseinheit vereinbaren als Ergebnis der Forschungsevaluation Folgemaßnahmen zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Rahmen von Zielvereinbarungen.

(8) Die Forschungsevaluation ist in der Regel nach eineinhalb Jahren abzuschließen.

(9) Das Maßnahmenmonitoring schließt den Regelkreislauf des QMF. Die Einheit Qualitätsmanagement Forschung begleitet im Auftrag des Rektorats die Zielerreichung der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ regeln das Verfahren zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der TU Dresden. Die Umsetzung der Richtlinien wird im Verfahren der Forschungsevaluation ebenfalls evaluiert.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Grundsätze des QMF treten am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 22. September 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. rer. nat. habil. Gerhard Rödel
Prorektor für Forschung

Anlage

Empfehlung zu Kernkriterien für die Evaluation von Forschung, Wissenstransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der TU Dresden

PRÄAMBEL

In dem von der Universitätsleitung am 11. August 2015 beschlossenen Qualitätsmanagement für Forschung, Wissenstransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (im folgenden Grundsätze QMF) ist die Einrichtung eines Arbeitskreises QMF vorgesehen, der die Kernkriterien für die Evaluation von Forschung, Wissenstransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Forschungsevaluation) an der TU Dresden erarbeiten sollte. Der Arbeitskreis unter Leitung des Prorektors für Forschung setzte sich zusammen aus durch die Bereiche benannten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Doktorandenkonvents. Die Benennung der Mitglieder erfolgte im 4. Quartal 2015, der Arbeitskreis erarbeitete das nachstehende Papier im 1. Quartal 2016.

1. RAHMENSETZUNG DER KERNKRITERIEN

(a) Zweck, zugrunde liegender Qualitätsbegriff und Weiterentwicklung der Kernkriterien

Die Kernkriterien dienen der gesamtuniversitär vergleichbaren Leistungsfeststellung von Forschung, Wissenstransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Forschungsevaluation an der TU Dresden. Dieser Leistungsfeststellung liegt der fächerübergreifend anwendbare Qualitätsbegriff der sogenannten „guten Forschung“ gemäß den „Empfehlungen zur Bewertung und Steuerung von Forschungsleistung“ (2011) des Wissenschaftsrates zugrunde.

Nach Durchführung der ersten (Pilot)evaluation sowie nach jedem Evaluationszyklus ist eine kritische Überprüfung und ggf. eine Überarbeitung der empfohlenen Kernkriterien vorgesehen.

(b) Anwendung der Kernkriterien

Die Kernkriterien unterstützen die Durchführung von Forschungsevaluationen, bedürfen aber immer einer fachspezifischen Anwendung in den Evaluationseinheiten, einschließlich der Möglichkeit einer verschiedenen Gewichtung der Kernkriterien. Darüber hinaus ist ggf. eine fachspezifische Differenzierung und Ergänzung notwendig.

Die Leistungsfeststellung mithilfe der Kernkriterien ist auf institutioneller und nicht auf individueller Ebene durchzuführen. Hierbei können individuelle Angaben einfließen, diese dienen aber ausschließlich der Anwendung zur institutionellen Evaluation.

Die Leistungsfeststellung mithilfe der Kernkriterien erfolgt durch externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter. Die Kernkriterien sind für eine indikatorbasierte Leistungsfeststellung ohne Fachgutachter/innen nicht geeignet. Eine Benotung ist nicht vorgesehen.

EMPFEHLUNGEN ZU DEN KERNKRITERIEN

(a) Gestaltung der Kernkriterien

Jedes Kernkriterium ist definiert. Zu jedem Kernkriterium wird eine sogenannte Basisinformation angegeben, in der festgelegt wird, welche Informationen und Indikatoren den Fachgutachterinnen und Fachgutachter mindestens zur Bewertung zur Verfügung zu stellen sind.

(b) Kernkriterium „Forschungsqualität“

Definition: Mit dem Kriterium Forschungsqualität werden Originalität, Innovationspotenzial und Innovationsgrad, die wissenschaftliche Relevanz der Forschungsleistungen sowie die Eignung der eingesetzten Methoden bewertet.

Basisinformation: Zur Bewertung sollen bis zu sieben der bedeutendsten Publikationen bzw. wissenschaftlichen Leistungen je Professur und je unabhängiger Wissenschaftlerin bzw. unabhängigem Wissenschaftler der evaluierten Einheit über den Evaluationszeitraum herangezogen und der Evaluationskommission in geeigneter Form zur Begutachtung zugänglich gemacht werden. Großen Professuren kann die evaluierte Einheit ermöglichen, maximal sieben Publikationen weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein hohes Maß an Unabhängigkeit besitzen, anzugeben. Die evaluierte Einheit legt in diesem Fall die Kriterien transparent und für die Evaluationskommission nachvollziehbar fest. Eine Überlastung der Evaluationskommission mit zu vielen ausgewählten Publikationen ist zu vermeiden. Diese Angaben können um geeignete Indikatoren bzw. Listen zur Publikationsleistung der evaluierten Fächer ergänzt werden. Des Weiteren sollten geeignete Informationen zur Drittmittelaktivität der evaluierten Einheit sowie Informationen zu Auszeichnungen und Preisen in die Bewertung der Forschungsqualität einfließen.

(c) Kernkriterium „Sichtbarkeit und Reputation“

Definition: Mit dem Kriterium der Sichtbarkeit und Reputation wird die Ausstrahlung der Forschungsleistungen auf das Fachgebiet sowie deren Anerkennung gemessen.

Basisinformation: Zur Bewertung wird empfohlen, die wissenschaftlichen Kurzlebensläufe der aktuellen Professorinnen und Professoren sowie unabhängigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern heranzuziehen. Die Information ist zur Bewertung der Sichtbarkeit fachspezifisch insbesondere um Angaben zur Publikations- und Drittmittelaktivität sowie zu Auszeichnungen und Preisen zu ergänzen.

(d) Kernkriterium „Wissenstransfer“

Definition: Mit dem Kriterium Wissenstransfer werden die Verbreitung und Anwendung von Forschungsergebnissen und die Vermittlung forschungsbasierten Wissens in die gesellschaftlichen Bereiche außerhalb der Universität bewertet.

Basisinformation: Die evaluierte Einheit soll anhand geeigneter fachspezifischer Indikatoren ihre Transferaktivitäten darstellen. Die Folgewirkung der Transferaktivitäten kann durch Beispiele bzw. Case Studies erläutert werden.

(e) Kernkriterium „Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“

Definition: Mit diesem Kriterium werden die Maßnahmen und Erfolge der evaluierten Einheit in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende und Postdocs) bewertet. Zu den Postdocs zählen in diesem Kontext promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die unterhalb der W2-Professur wissenschaftlich tätig sind und die entweder mit dem Ziel einer Weiterqualifizierung beschäftigt sind, oder die unabhängig von der Art und dem Ort ihrer Beschäftigung daran arbeiten, sich für eine Universitätsprofessur zu qualifizieren.

Basisinformation: Zur Darstellung ihrer Promovierendenförderung soll die evaluierte Einheit Informationen zur Zahl der Promovierenden, zu Zahl, Arten, Dauer und Strukturierung der Promotionen, zur Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie und zur Betreuungs- und Beschäftigungssituation geben. Außerdem sollen besondere Maßnahmen und Leistungen wie strukturierte Promotionsprogramme, Stipendien, Publikationen sowie Auszeichnungen für Promovierende angegeben werden. Zur Darstellung der Förderung nach der Promotion können Indikatoren wie abgeschlossene Habilitationen, Anzahl der Postdoc-Stipendien, durch den wissenschaftlichen Nachwuchs eingeworbene Drittmittel, Publikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses und Listen zu Erstrufen, Auszeichnungen etc. angegeben werden. Außerdem sollte die evaluierte Einheit Angaben zu Ausstattung und Personalentwicklungsmaßnahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler machen. Ergebnisse der Befragung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Betreuenden an der evaluierten Einheit sind in die Begutachtung einzubeziehen.

(f) Bewertungseinheit der Kernkriterien

Die Bewertung der Kernkriterien kann getrennt nach Fächern oder Fachgebieten der evaluierten Einheit erfolgen. In der Regel ist daraus eine kumulative Bewertung für die gesamte evaluierte Einheit abzuleiten. Eine Bewertung von Fächern oder Fachgebieten von unter drei Professuren ist in der Regel auszuschließen.

2. WEITERE EMPFEHLUNGEN

(a) Begründung weiterer Empfehlungen zur Kontextinformation, zum Umgang mit der guten wissenschaftlichen Praxis und zur Durchführung einer Stärken-Schwächen-Analyse in der Forschungsevaluation

Die Leistungen in Forschung, Wissenstransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind auch von der Ausstattung der evaluierten Einheit, dem Umfang der dort erbrachten Leistungen in Studium und Lehre sowie ggf. weiterer zu berücksichtigender Faktoren abhängig. Daher wird die Empfehlung gegeben, den Fachgutachterinnen und Fachgutachtern eine sogenannte Kontextinformation zur Verfügung zu stellen.

Die TU Dresden gibt mit den „Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“

Vorgaben, die Forschung, Wissenstransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen. Daher ist in der Forschungsevaluation der Umgang der evaluierten Einheit mit dem Thema „Gute wissenschaftliche Praxis“ darzustellen.

Die Leistungsfeststellung in der Forschungsevaluation dient der Weiterentwicklung der Evaluationseinheit gemäß den Grundsätzen des QMF. Um Entwicklungspotenziale zu identifizieren und Empfehlungen der Fachgutachterinnen und Fachgutachter zur Weiterentwicklung zu unterstützen, soll in der Forschungsevaluation eine Stärken-Schwächen-Analyse durchgeführt werden.

(b) Kontextinformation zu Struktur und Ressourcen

Die evaluierte Einheit soll im Selbstbericht ihre Organisationsstruktur und die Struktur ihrer Beschäftigten in geeigneter Form darstellen. Aggregierte Informationen zu den Beschäftigten sollen sich am „Kerndatensatz Forschung“ des Wissenschaftsrates orientieren und mit dem zuständigen Dezernat abgestimmt werden.

Weiterhin soll die evaluierte Einheit die Entwicklung ihrer Professuren und Nachwuchsforscherguppen über den Evaluationszeitraum und ggf. auch weiter zurückreichend darstellen. Ebenso soll ein Überblick über die in den nächsten sieben Jahren frei werdenden Professuren gegeben werden.

Die evaluierte Einheit soll auch Angaben zu ihrer Mittelausstattung machen. Die Information zur Ressourcenausstattung ist fachspezifisch um weitere benötigte Angaben zu ergänzen.

(c) Kontextinformation zu Studium und Lehre

Die evaluierte Einheit soll den Umfang der Lehraktivitäten durch Informationen zu den angebotenen Studiengängen (ohne Promotionsstudiengänge) sowie geeignete Angaben zur Anzahl von Studierenden (ohne Promotionsstudierende) und Abschlussarbeiten (ohne Promotionen) im Evaluationszeitraum darstellen.

Diese Angaben und ggf. benötigte weiterführende Informationen zu den Lehraktivitäten, z. B. zu Lehrexporten/-importen sollen mit dem zuständigen Dezernat abgestimmt werden.

(d) Umgang mit dem Thema „Gute wissenschaftliche Praxis“

Im Rahmen der Begutachtung der Kernkriterien für Forschung, Wissenstransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses stellt die evaluierte Einheit auch ihre Maßnahmen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß den Richtlinien der TU Dresden dar.

(e) Empfehlung zur Durchführung einer Stärken-Schwächen-Analyse

Mit der Selbstevaluation soll die evaluierte Einheit jeweils eine Stärken-Schwächen-Analyse für Forschung, Wissenstransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durchführen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.

Die Stärken-Schwächen-Analyse kann für die evaluierte Einheit insgesamt sowie getrennt nach Fächern oder Fachgebieten durchgeführt werden.